

### Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarten im Bereich der Gemeinde Ammerbuch auf Gemarkung Entringen und Gemarkung Pfäffingen

Nach § 65 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) werden Überschwemmungsgebiete in Karten eingetragen. Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sowie weitere Informationen zum Thema Hochwasser sind der Öffentlichkeit im Internet unter [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) zugänglich gemacht.

Durch die Berücksichtigung neuer Vermessungsdaten und die Demontierung einer Rohrbrücke haben sich im Bereich der Gemeinde Ammerbuch auf den Gemarkungen Entringen und Pfäffingen die berechneten Überflutungsflächen geändert.

Die neuen Überflutungsflächen wurden im Zuge einer Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten durch das Regierungspräsidium Tübingen eingearbeitet. Die aktualisierten und parzellenscharfen Überschwemmungsgebiete sind im Daten- und Kartendienst der LUBW unter dem Reiter Wasser > Hochwasser > Hochwassergefahrenkarten einsehbar:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>.

Für die Änderungen im Bereich der Gemeinde Ammerbuch finden Sie die aktualisierten Hochwassergefahrenkarten unter folgenden Permalinks:

1. Änderung durch neue Vermessungsdaten am Käsbach in Entringen <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/1DELENRTQahp6OGS5sPGRC>
2. Änderung durch Neuermessung Flst.Nr. 22/2 in Entringen <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/6cceeHMuMNXvgOLZjPz6Jr>
3. Änderung durch neue Vermessungsdaten in der Au in Pfäffingen <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/1p9z8jBeJrJshqVfcQU0d>
4. Änderung durch Demontierung Rohrbrücke in Pfäffingen <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/5FRL80HpsulltKnr4vPY1B>

Zudem können die Hochwassergefahrenkarten bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Sprechzeiten (möglichst nach vorheriger Anmeldung) in digitaler Form eingesehen werden:

- beim Landratsamt Tübingen, untere Wasserbehörde (Abteilung Umwelt und Gewerbe), Außenstelle Derendinger Straße 40, 72072 Tübingen
- bei der Gemeinde Ammerbuch, Bauamt, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch

Hinweise: In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Grundstücksnutzung nach § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeschränkt.

Es ist u.a. untersagt: Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen; die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können; das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche; die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können; die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Ausnahmen können im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn die in § 78 und § 78a WHG genannten gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten zusätzlich die jeweiligen Anforderungen nach der Anlagenvorordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV).

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung entfaltet das Überschwemmungsgebiet konstitutive Wirkung, d.h. es gilt als festgesetzt nach § 76 Abs. 2, Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 65 Abs. 1 WG.

Tübingen, den 25.07.2024  
Joachim Walter, Landrat